

Hier irrt der Periskopiker

Leserbrief zu: Periskop. Schweiz Med Forum 2002;2:1206 und 1212.

Der gute Hausarzt kennt keine Routineuntersuchung.

Der Auftrag des Patienten beim Aufsuchen des Hausarztes beinhaltet keine implizite Einwilligung in eine Routineuntersuchung.

Diese zwei Merksätze sind etwas vom ersten, was die Assistenzärzte lernen müssen, wenn sie in eine Praxisassistenz kommen. Leider wird ihnen in der klinischen Weiterbildung noch oft etwas anderes beigebracht.

Ein typisches Beispiel liefert der Periskop-Autor (dessen interessante Beiträge und Meinungsäusserungen ich in der Regel sehr schätze) mit seinem Postulat in der Nummer 50 vom 11. Dezember: «Die Untersuchung des äusseren Genitale gehört zur klinischen Routineuntersuchung». Dies im Zusammenhang damit, dass ein Hausarzt bei der Patientenuntersuchung nach einem leichten Unfall ein Hodenkarzinom «verpasst» habe.

Der gute Hausarzt orientiert sich bei seinem Vorgehen am spezifischen Problem und macht jeweils diejenigen klinischen Untersuchungen, welche im Zusammenhang mit dem Patientenproblem indiziert sind.

Selbstverständlich nimmt er daneben auch Aufgaben in der Primär- und Sekundärprävention bestimmter Krankheiten wahr, indem er z.B. den Blutdruck misst oder nach dem Rauchverhalten fragt etc. Dabei muss aber dem Pa-

tienten klar sein, worum es geht, und er muss damit einverstanden sein. Bei entsprechender Häufigkeit könnte auch die routinemässige Untersuchung des äusseren Genitale auf ein Hodenkarzinom nach diesbezüglicher Aufklärung und Einwilligung des Patienten dazu gehören. Dann würde es sich aber um ein gezieltes, systematisches Vorgehen bei einer bestimmten Altersgruppe handeln, und es wäre nicht Teil einer «Routineuntersuchung». Dabei müsste nachweisbar der Aufwand – inklusive Belastung durch den Eingriff in die Intimsphäre – zum Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Aus juristischer Sicht ist festzuhalten, dass jede Untersuchung nur so weit zulässig ist, als der Patient explizit oder implizit zustimmt. Wenn der Hausarzt bei der Beurteilung von Unfallfolgen ohne explizite Einwilligung das Genitale eines Patienten untersucht, um ein Hodenkarzinom auszuschliessen, dann handelt es sich im Prinzip um einen strafbaren Übergriff.

Die Argumentation des Kollegen, die routinemässige Genitaluntersuchung sei nötig, weil gewisse Patienten einen Hodentumor dem Arzt verschweigen, ist bedenkenswert. Sie sollte Anlass zum Nachdenken über Patientenrechte sein.

Bernhard Rindlisbacher

Korrespondenz:
Dr. Bernhard Rindlisbacher
Traubenweg 67
CH-3612 Steffisburg

Bernhard.K.Rindlisbacher@hin.ch

Replik

Es kann nicht schaden, wenn einem – wenn auch erst im Pensioniertenalter – die Begriffe korrigiert werden. In diesem Sinne nehme ich den Hinweis von Herrn Rindlisbacher dankbar entgegen: *Es gibt keine «Routineuntersuchung»!* Gegenfrage: Gibt es wenigstens eine «klinische Durchuntersuchung»? Beim Hausarzt zweifellos seltener als im Spital; z.B. Patienten mit unspezifischen Krankheitssymptomen und (vorerst) ohne «spezifische Probleme» – Patienten, bei denen eine systematische

«Durchuntersuchung» wohl nicht zu umgehen ist, wenn man diesen Schritt nicht grundsätzlich dem Spital überlassen will. Und zu dieser klinischen Durchuntersuchung gehört m.E. die Untersuchung des äusseren Genitale (wie Figura zeigte) – nach wie vor! Dass man dabei den Patienten nicht «überfährt», ihm eine Erklärung offeriert und Gelegenheit gibt, die Untersuchung abzulehnen, darin sind wir uns einig.

Bruno Truniger

Korrespondenz:
Prof. Bruno Truniger
Schlösslihalde 26
CH-6006 Luzern

bruno.truniger@tic.ch